

19.11.2019

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Wanderfischprogramm fortführen – zügige Durchgängigkeit der Gewässer erreichen

I. Ausgangslage

Das vor 20 Jahren durch das Land gestartete Wanderfischprogramm hat sich bewährt und zur Wiederansiedlung von Wanderfischen wie zum Beispiel dem Lachs beigetragen. Der Lachs, Fisch des Jahres 2019, ist ein Symbol für den guten Zustand unserer heimischen Fließgewässerlandschaft. Im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG hat das Land durch die Bewirtschaftungspläne 2009 ff für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas sogenannte Zielartengewässer für den Lachs und auch den Aal ausgewiesen.

Mittlerweile existiert an der Sieg, eines der Zielgewässer für den Lachs, auf niedrigem Niveau ein sich selbst erhaltender Lachsbestand. An der Rur besteht hingegen noch Handlungsbedarf, denn dort bestehen Defizite in der Durchgängigkeit, die verhindern, dass die aufsteigenden Lachse ihre Laichgebiete tatsächlich erreichen. Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) treibt u.a. die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgreich voran. Dies setzt voraus, dass die vom Land für die Maßnahmendurchführung jährlich bereitgestellten Mittel von ca. 80 Millionen Euro auch in Anspruch genommen werden können und für die landesweite Nachfrage ausreichen. Aufgrund der abgeschätzten Kosten für alle Maßnahmen, darunter die Anlage von Trittsteinen und Strahlursprüngen im Gewässer in Höhe von 350 Mio. Euro wäre eine Priorisierung wünschenswert, die die Durchgängigkeit in den Lachs-Zielartengewässern in den Fokus nimmt, um die Wanderung der Lachse zu fördern.

Das Wasser von Fließgewässern dient jedoch auch anderen Zwecken. Es wird für die öffentliche Trinkwasserversorgung entnommen oder in Industriebetrieben als Produktionswasser verwendet. Dies kann bei anhaltendem Klimawandel und Ausdehnung von Niedrigwasserphasen zu Konkurrenzsituationen zwischen den verschiedenen Gewässerbenutzern führen, die vom Land rechtzeitig erkannt und in der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigt werden müssen.

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 19.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die notwendige Renaturierung unserer Fließgewässer und die damit eingeleitete Entwicklung „lebendiger„ Gewässer darf keine zwangsläufige Ausweisung als Naturschutzgebiet oder in der Folge als FFH-Gebiet bedeuten. Mühlenteiche und Wehre stehen in einem engen Zusammenhang mit den lange währenden, wirtschaftlich bedeutenden industriellen Nutzungen, die in den Industrie- und Gewerbegebieten direkt im Umgebungsbereich der Gewässer stattfinden. Standortnachteile für diese wirtschaftlichen Nutzungen müssen vermieden werden, damit die Unterstützung von Wirtschaft und Bevölkerung für die Gewässer und die Umsetzung der WRRL erhalten bleibt.

Ein Gutachten des renommierten Wasserrechtlers Professor Dr. M. Reinhardt kommt u. a. zu den Ergebnissen, dass die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG eine Ausweisung von Zielartengewässern für bestimmte Arten nicht zwingend vorschreibt. Aus seiner Sicht wären im Falle einer rechtmäßigen Ausweisung von Zielartengewässern die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiederansiedlung der Wanderfischarten vom Land Nordrhein-Westfalen in Gänze zu tragen. Anzusiedeln sind nach der Wasserrahmenrichtlinie die Fischarten, die typischerweise im jeweiligen Gewässertyp vorkommen. Das hängt von Analysen nach einer durch die Oberflächengewässerverordnung des Bundes geregelten fischökologischen Methodik ab. Das Land hat darüber hinaus entschieden, den Lachs nicht in allen ursprünglichen Lachsgewässern wiederanzusiedeln, sondern lediglich dort, wo angesichts nur weniger Wasserkraftanlagen seine Wiederansiedlung Aussicht auf Erfolg hat. Die noch ausstehende abschließende Klärung der o.g. Kostenfrage ist ein weiteres Hemmnis auf dem Weg zur Durchgängigkeit.

Nach bald 20 Jahren der Umsetzung der WRRL sind in wichtigen Gewässersystemen Nordrhein-Westfalens noch erhebliche Umsetzungsdefizite erkennbar. Eine flächendeckende Zielerreichung bis zum Jahre 2027 ist insbesondere in Bezug auf die Durchgängigkeit eher unrealistisch. Dies betrifft auch die Wiederansiedlung des Lachses. Der kommende Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) bietet die Möglichkeit, die gemeinsamen Anstrengungen zu intensivieren. Eine Fortführung der Wasserrahmenrichtlinie in geeigneter Form ist dabei auch über 2027 hinaus erforderlich. Die Wasserrahmenrichtlinie sollte nach ihrem anstehenden Review für die Zielerreichung eine dem Ausmaß der Herausforderungen in der Gewässerbewirtschaftung angemessene Zeit für die Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Der Fokus ist dabei auf eine zügige Herstellung der Durchwanderbarkeit der Fließgewässer unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der Gewährleistung der Versorgungs- und Planungssicherheit sowie der Rechtssicherheit von Trinkwasserversorgern, industriellen Nutzern und den Erzeugern regenerativer Energie aus Wasserkraft zu richten.

Bei der Nutzung von Gewässern darf die Wasserkraft als regenerative Energie nicht vernachlässigt werden. Im gewässerökologisch verträglichen Rahmen soll die Wasserkraft an bestehenden Staustufen durch Reaktivierung, Erweiterung und Optimierung von Anlagen sowie den Einsatz moderner Wasserkrafttechnik ausgebaut werden. Die Mehrzahl der Wasserkraftbetreiber möchte einen Beitrag für die Durchgängigkeit der Fließgewässer leisten. Es muss sichergestellt werden, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen den Ausbau nicht von vorneherein verhindern. Eine Überprüfung der derzeitigen Genehmigungsvoraussetzung kann sich somit auch positiv auf die Wanderfische auswirken.

Wesentliche Arbeitsgrundlagen etwa zur Mindestwasserführung müssen zeitnah unter Einbeziehung aller Akteure erarbeitet werden, damit die für wichtige Gewässerbenutzer erheblichen Entscheidungen wie die Erteilung erforderlicher Wasserrechte bedarfsgerecht getroffen werden können und die Spielräume, zu möglichen Umsetzungsmaßnahmen der WRRL genutzt werden können.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird beauftragt, die Umsetzung von Maßnahmen in der Wasserrahmenrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung der Durchgängigkeit voranzutreiben, und

- den Stand und die Erfolge der Wiederansiedlung des Lachses gesondert in den Gewässersystemen Rur, Sieg und Wupper darzustellen, die der Ansiedlung des Lachses dienen.
- den Austausch mit den in diesen Gewässern zuständigen Wasserverbänden zu intensivieren, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und die Maßnahmen zu planen, mit denen bei verhältnismäßigen Kosten eine dauerhafte Wiederansiedlung des Lachses möglich wird, unter Aufrechterhaltung der Nutzungserfordernisse vor allem von öffentlicher Trinkwasserversorgung und Industrie.
- die Ermittlung der Kosten von zielführenden Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und der Wiederansiedlung des Lachses sowie die Sicherstellung und Fortschreibung der Förderprogramme anzustreben, mit denen die Verbände in der Lage sind, diese Maßnahmen in ihrem Verbandsgebiet umzusetzen.
- den Problemen bei der Flächenverfügbarkeit unter Einsatz der Instrumente einer kooperativen Umsetzung zu begegnen.
- darauf zu achten, dass die Umsetzung innerhalb der bisherigen Finanzierungsstruktur stattfindet, damit keine zusätzlichen Mittel des Landes bzw. der Kommunen verwendet werden und eine Belastung anderer Akteure, wie z. B. der Industrie, unterbleibt.
- die Aufnahme der Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm des 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie vorzunehmen, die das von der Landesregierung mit den Verbänden gemeinsam getragene Vorgehen entsprechend abbilden.
- die Überarbeitung des handlungsorientierenden Leitfadens zur wasserwirtschaftlich-ökologischen Sanierung von Salmonidenlaichgewässern in NRW vorzunehmen, sobald die in den kommenden vier Jahren gemeinsam mit den Verbänden gewonnenen Erkenntnisse vorliegen.
- sich für eine bessere Sichtbarkeit der Umsetzungserfolge bei der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen, und dabei das positive Image des Lachses, als Symbol für saubere Flüsse, in der Öffentlichkeit zu nutzen.
- sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Bund mit der EU-Kommission zeitnah Fragen der Konsequenzen einer Umsetzung der WRRL auf die Ausweisung neuer bzw. die Erweiterung bestehender FFH-Gebiete abschließend diskutiert und verbindlich vereinbart.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann
Dr. Ralf Nolten

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff

und Fraktion